

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KOPFWERK DATENSYSTEME GESELLSCHAFT MBH

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen für alle Leistungen der Kopfwerk Datensysteme Gesellschaft mbH (in der Folge kurz „Kopfwerk“) zur Anwendung. Entgegenstehende AGB's gelten nur insoweit, als sie mit diesen AGB's nicht im Widerspruch stehen.
2. Kopfwerk stellt dem Kunden Standard-Software gemäß Programmbeschreibung zur Verfügung, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. An dieser Software wird dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare, örtlich wie zeitlich unbeschränkte Nutzungsbewilligung an der Software eingeräumt. Der Kunde erwirbt Nutzungsrechte nur zu eigenen Zwecken im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen.
3. Erforderliche Hardware wird vom Kunden selbst zur Verfügung gestellt. Kopfwerk gibt dem Kunden die erforderlichen Systemspezifikationen und Systemvoraussetzungen bekannt. Lieferung von Hardware durch Kopfwerk bedarf gesonderter Vereinbarung.
4. Mit der Lieferung der Software wird dem Kunden die erforderliche Programmdokumentation (Handbuch) sowie eine Anleitung zur Installation der Software übermittelt. Eine allfällige Installation der Software durch Kopfwerk ebenso wie jeglicher Einsatz von Kopfwerk vor Ort wird getrennt verrechnet.
5. Kopfwerk bietet dem Kunden den Abschluss eines Wartungsvertrages an. Dieser umfasst die laufende Wartung und Pflege der Software (Updates). Nicht von der Wartung umfasst sind wesentliche Verbesserungen der Software, für die eine neue Version zu erstellen ist (Upgrades), sowie die Lieferung von Ergänzungsmodulen. Über diese Lieferungen ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Das Entgelt für den Wartungsvertrag bestimmt sich nach der geschlossenen Wartungsvereinbarung. Erwirbt der Kunde weitere Module ein und derselben Softwarelösung, so erhöht sich das Wartungsentgelt entsprechend.
6. Kopfwerk garantiert, dass die Software zum Zeitpunkt der Übertragung der Nutzungsrechte an Kunden frei von Rechten Dritter ist, welche die Nutzung durch den Kunden ausschließen oder einschränken. Insbesondere stellt Kopfwerk sicher, dass nicht einem Dritten die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Software übertragen werden. Werden von Dritten Ansprüche wegen unbefugter Nutzung der Software gestellt, so ist Kopfwerk nach eigener Wahl verpflichtet, diese Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren oder die erforderliche Lizenz zu erwerben oder dem Kunden die bisherigen Lizenzkosten abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr für die bisherige Nutzungszeit zu ersetzen. Der Kunde hat die Geltendmachung allfälliger Ansprüche durch Dritte Kopfwerk unverzüglich bekannt zu geben.
7. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde
 - a) nicht von Kopfwerk freigegebene Software verwendet oder
 - b) die Software verändert hat oder
 - c) die Software mit nicht von Kopfwerk lizenzierten oder zertifizierter Software einsetzt oder
 - d) unter anderen als den vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen einsetzt, es sei denn die Verletzung wäre auch unabhängig von dieser Bedingung erfolgt.Insbesondere übernimmt Kopfwerk keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter und Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, zurückzuführen sind. Für Programme die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritter nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Kopfwerk. Allfällige Mängel der Software sind Kopfwerk längstens binnen 8 Tagen nach Erkennen derselben schriftlich mitzuteilen, andernfalls erlischt die Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt einvernehmlich 6 Monate. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren verlängert, wenn der Kunde zugleich für diesen Zeitraum einen Wartungsvertrag mit Kopfwerk abschließt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung zu laufen.
8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auf dem derzeitigen Stand der Technik keine Entwicklung von Software möglich ist, die frei von jeglichen Anwendungsfehlern ist. Kopfwerk leistet keine Gewähr dafür, dass die Software alle Anforderungen des Kunden erfüllt, dass die darin enthaltenen Funktionen ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten und EDV-Systemen eingesetzt werden kann, noch durch die Korrektur eines Softwarefehlers das Auftreten anderer Softwarefehler ausgeschlossen wird. Ferner übernimmt Kopfwerk keine Gewähr für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung, Hardware bzw. Betriebssystemfehler, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder Datenträger sowie Transportschäden zurückzuführen sind. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Zugriff auf die Software außerhalb des kundeninternen Computernetzwerkes (Intranet, Internet) nur nach Freigabe und technischer Bestätigung durch Kopf-

werk erfolgen kann. Eine Missachtung dieser Bestimmung schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus.

9. Schadenersatzansprüche gegen Kopfwerk sind ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gesetzlich zwingende Haftung eintritt. Die Haftung für Folgeschäden einschließlich des Gewinnentganges und für mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Weiters ist jede Haftung von Kopfwerk für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe Dritter entstehen, ausgeschlossen.
10. Wird zwischen Kopfwerk und dem Kunden die Durchführung einer Onlinewartung der Software vereinbart, so verpflichtet sich Kopfwerk, sämtliche Vorschriften des Datenschutzgesetzes sowie überhaupt all jene Sorgfaltpflichten einzuhalten, die der Sicherheit der Daten sowie der Software dienen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung unbefugter Zugriffe von Außen (Firewalls) einzurichten.
11. Im Rahmen des regulären Upgrades der Software werden dem Kunden Datenträger zur Verfügung gestellt. Diese beinhalten gesetzliche Änderungen insbesondere steuerliche Änderungen. Im Rahmen des Wartungsvertrages wird dem Kunden telefonischer Support von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten gewährt. Kopfwerk ist berechtigt bei rechtzeitiger Vorankündigung an einzelnen Tagen aus betrieblichen Gründen keinen Telefonsupport zur Verfügung zu stellen. Sollte zur Behebung von Softwarefehlern der Einsatz eines Technikers vor Ort erforderlich sein, so erfolgt die Verrechnung dieser Leistungen außerhalb eines Wartungsvertrages nach den jeweils anwendbaren Tarifen von Kopfwerk zzgl. Fahrtkosten und Nächtigungs-pesen. Vor-Ort Einsätze werden nur nach Vorliegen einer schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung durchgeführt.
12. Der Kunde ist verantwortlich, dass die mittels der Software erstellten Daten regelmäßig gesichert werden. Kopfwerk bietet dafür entsprechende Datensicherheitsysteme an. Eine regelmäßige Kontrolle der eingesetzten Datensicherheitsysteme durch den Kunden ist in jedem Falle erforderlich. Dazu hat der Kunde die Funktionalität des Sicherungssystems zu überprüfen.
13. Zahlungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Kopfwerk haben 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zu erfolgen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Verzugszinsen vereinbart. Kopfwerk ist darüber hinaus berechtigt, dem Kunden sämtliche Kosten der Geltendmachung offener Forderungen, insbesondere Kosten eines Inkassobüros, Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten in Rechnung zu stellen, sofern diese nützlich und notwendig zur Geltendmachung offener Forderungen sind. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden steht es Kopfwerk frei, auf Vertragszuehaltung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Die Preisgefahr trifft zum Zeitpunkt der Übergabe den Kunden.
14. Kommt der Kunde einer oder mehrerer Verpflichtungen aus einem zwischen ihm und Kopfwerk abgeschlossenen Vertrag nicht nach, so ist Kopfwerk berechtigt, nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung die Erfüllung Ihrer Verpflichtung aufgrund aller Verträge solange zu verweigern, bis der Kunde seine angemahnten Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.
15. Allfällige Abgaben, Gebühren, Steuern und Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Verträgen zwischen Kopfwerk und dem Kunden, dem Abschluss oder der Durchführung solcher Verträge oder auch dem Vertrag selbst erhoben werden bzw. entstehen, trägt der Kunde. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen von zwischen Kopfwerk und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt; an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.
16. Erfüllungsort für alle zwischen Kopfwerk und dem Kunden abgeschlossenen Verträge ist nach Wahl von Kopfwerk der Aufstellungs-ort der Geräte, der übliche Betriebsort der Programme bzw. bei Leistungen, die von einem Erfüllungsgehilfen erbracht werden können, auch der Ort dessen Niederlassung. Bei Software, die per Post mittels eines Datenträgers oder elektronisch übersandt wird, gilt als Erfüllungsort der Geschäftssitz von Kopfwerk (Schickschuld). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Handelsgericht oder Bezirksgericht für Handelssachen in Wien. Auf alle Vereinbarungen zwischen Kopfwerk und dem Kunden ist das österreichische Recht mit Ausnahme des UN- Kaufrechts anwendbar.